

Stellungnahme und Formulierungsvorschläge zu Artikel 5 des Geänderten Richtlinienvorschlags

„Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts“

Der „*Geänderte Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft*“ (Dok. 9734/99 vom 30. Juni 1999) hat in Art. 5 den Schwerpunkt des Interessenausgleichs gegenüber der ursprünglichen Fassung wieder mehr zugunsten der Interessen der Allgemeinheit verlagert. Allerdings geschieht dies noch immer in einer Weise, die den der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen, wie Bibliotheken, Archive und Bildungseinrichtungen erheblich mehr Restriktionen auferlegt, als es etwa das „Digital Millennium Copyright Act“ der USA vom 27. Januar 1998 (Sec. 404) vorsieht.

Die Kompatibilität mit internationalen Vorgaben (RBÜ, WIPO) könnte ohne Schmälerung der Interessen der Rechteinhaber auch bei Ausdehnung auf digitale Werknutzung gewahrt bleiben. Insofern halten wir den Artikel 5 (3)(k), der die Ausnahmetatbestände auf die analoge Nutzung beschränkt, für ungeeignet. Daher schlagen wir vor,

- a) die Aufzählung der Ausnahmetatbestände für die Mitgliedstaaten offen zu halten bei gleichzeitiger Beschränkung auf bestimmte Sonderfälle in Übereinstimmung mit dem Drei-Stufen-Test,
- b) festzuschreiben, dass gesetzlich definierte Ausnahmetatbestände durch entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen (Vorbild: § 55a des deutschen UrhG)
- c) grundsätzlich eine angemessene Vergütung für Ausnahmetatbestände durch kollektive Lizenzen im Sinne des Erwägungsgrundes 12a zu gewährleisten.

Formulierungsvorschläge:

Im folgenden nehmen wir im Auftrage der *Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände* Stellung zum Beratungsstand zu Art. 5 vom 30. Juni 1999, wobei es sich bei unseren Formulierungsvorschlägen um Zitate einzelner Absätze aus der konsolidierten Fassung des Richtlinien textes und von Ratsmitgliedern eingebrachten Änderungsvorschlägen (Zitate aus Fußnoten) handelt. Dabei gehen wir davon aus, dass die Diskussionsbeiträge in ihrer Gesamtheit alle Interessenlagen widerspiegeln, so dass es uns pragmatischer erscheint, Bezug auf die jeweils vorgeschlagene Formulierung zu nehmen, als selbst neue Formulierungen einzubringen.

Artikel 5 – Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen gemäß Artikel 2 und 3

- (1) [Die in Artikel 2 bezeichneten vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen wie] gängliche und begleitende Vervielfältigungen, die einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen, einschließlich solcher, die ein effektives Funktionieren von Übertragungssystemen erleichtern und deren alleiniger Zweck es ist, eine Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, werden von dem in Artikel 2 bezeichneten Recht ausgenommen.
(Quelle: Übernahme aus konsolidierter Fassung)
- (2) Die Mitgliedstaaten können das in Artikel 2 vorgesehene ausschließliche Vervielfältigungsrecht in folgenden Fällen einschränken:

- a) Vervielfältigungen durch eine natürliche Person oder im Namen einer natürlichen Person zur privaten Verwendung;
- b) Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger für andere Zwecke, mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung;
- c) Vervielfältigungshandlungen, die durch der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen vorgenommen werden, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, wie Bibliotheken und Archive.

(Quelle: Vorschlag DK)

(3) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Rechte vorsehen:

- a) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern die Quelle angegeben wird und soweit dies durch den damit verfolgten Zweck gerechtfertigt ist;
- b) für die Verwendung von Werken in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse, sofern, wenn möglich, die Quelle angegeben wird und soweit es der Informationszweck rechtfertigt;
- c) für das Zitieren aus einem der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemachten Werk oder sonstigen Schutzgegenstand, sofern die Quelle angegeben wird, die Nutzung der Verkehrssitte entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist;
- d) für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder für den ordnungsgemäßen Ablauf eines Gerichts-, Parlaments- oder Verwaltungsverfahrens oder die Berichterstattung darüber und zur Gewährleistung des Rechts der Öffentlichkeit, Zugang zu Dokumenten im Besitz der Behörden zu erhalten;
- e) zum Zwecke der Bereitstellung an Ort und Stelle für Einzelpersonen von Werken und anderen Schutzgegenständen, die sich in den Sammlungen von Einrichtungen befinden;
- f) *neu*: die Online-Lieferung von unwesentlichen Teilen eines digitalen Werkes, soweit der Zugang und die Benutzung des betreffenden digitalen Werkes auf der Grundlage eines Vertrages erfolgt und die Lieferung an einen beschränkten Teil der Öffentlichkeit vorgenommen wird. Für die Online-Lieferung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- g) für die Nutzung durch behinderte Personen, wenn die Nutzung mit der Behinderung unmittelbar verbunden ist und soweit es der besondere Zweck erfordert.

(Quelle: (ausgenommen Buchst. f) Vorschlag DK mit Akzeptanz von S und Bereitschaft zur Prüfung durch Vertreter der Kommission)

(4) Unbeschadet der Absätze 2, 3 und [Artikel ?] 6 können die Mitgliedsstaaten weitere Ausnahmen von den in Artikel 2 und Artikel 3 aufgeführten ausschließlichen Rechten vorsehen; dabei kann es sich auch um Ausnahmen handeln, die in den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bereits seit jeher anerkannt sind.

(Quelle: Vorschlag DK, dem sich S, IRL, NL, UK, FIN, LUX angeschlossen haben)

(5) neu:

- (a) Zulässig ist die Ausübung vorgenannter Ausnahmen durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstückes des digitalen Werkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein digitales Werk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird.
- (b) Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig, soweit für die Ausübung einer gesetzlich eingeräumten Ausnahme eine angemessene Vergütung (ausgenommen Art. 5.2c) und 5.3a) entrichtet wird.
- (c) Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind Vervielfältigungshandlungen, die zum Zweck der Archivierung oder Erhaltung eines Werks oder Schutzgegenstands von Einrichtungen vorgenommen werden, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, wie Bibliotheken, Archive, Museen und Einrichtungen im Bildungs-, Ausbildungs- oder kulturellen Bereich, sowie Ausnahmen nach Artikel 5 (3)(a).

(Quelle: Stellungnahme und Formulierungsvorschlag der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände sowie für Absatz (c) konsolidierte Fassung)

Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) und
Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts